

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a Fallgruppe 1, VergGr. I b Fallgruppe 2; ZPO §§ 256, 286 (Betreuer für ausländische Studenten im Akademischen Auslandsamt einer Universität in Baden-Württemberg)

Leitsätze:

1. Die Vorbereitung, Leitung und Abwicklung der an einer Universität regelmäßig stattfindenden Internationalen Ferienkurse kann e i n Arbeitsvorgang sein.
2. Die "entsprechende Tätigkeit" eines Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 erste Alternative) muß sich jeweils auf die konkrete wissenschaftliche Hochschulbildung des Angestellten beziehen.

Demgegenüber kann bei einem "sonstigen Angestellten" (zweite Alternative) eine allgemeine, nicht fachspezifische akademische Qualifikation ausreichen. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit ohne Bezug zu einer konkreten akademischen Fachdisziplin ein Urteilsvermögen, einen Bildungsstand und ein Allgemeinwissen eines ausgebildeten Akademikers fordert.

Aktenzeichen: 4 AZR 576/77

Urteil des BAG vom 23. Mai 1979 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 576/77

7 Sa 136/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Mai 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juni 1977 - 7 Sa 136/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der einer Gewerkschaft nicht angehörende Kläger ist promovierter Diplomvolkswirt und steht beim Akademischen Auslandsamt der Universität H als Betreuer für ausländische Studierende im Angestelltenverhältnis in den Diensten des beklagten Landes. Zwischen den Parteien ist arbeitsvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Seit dem 1. Juli 1968 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT. Die entsprechende Mitteilung des beklagten Landes an ihn vom 28. November 1968 hat den folgenden Wortlaut:

"Gemäß Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 2. Oktober 1968 - Nr. III E 29 - 1023/I/HP - wird Herr Dr. J I mit Wirkung vom 1. Juli 1968 nach Vergütungsgruppe II a BAT (Teil I Fallgruppe 1) höhergestuft.
Wegen Berechnung der neuen Vergütung folgt besondere Verfügung nach."

Im einzelnen obliegen dem Kläger die folgenden Aufgaben:

1. Allgemeine Betreuungsaufgaben

Hierbei handelt es sich um die alltäglichen Probleme der ausländischen Studenten, die mit ihren mangelnden Sprachkenntnissen und der fehlenden Integration in die Sozialordnung des ihnen fremden Landes zusammenhängen. Mit diesen Problemen wenden sie sich an das Akademische Auslandsamt. Diese Aufgaben machen 5 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus.

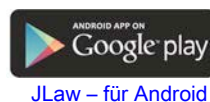
2. Studienberatung für ausländische Studienbewerber und Studenten

Die vom Kläger geleitete Studienberatung erfolgt in täglichen Sprechstunden. Sie bezieht sich auf Fragen der einzelnen Studienfächer, der Studiengänge, Fächerkombinationen, die Anerkennung von Auslandsstudien und Auslandsprüfungen sowie die entsprechende Beratung beim Wechsel des Studienfaches. Eine Beratung über fachinhaltliche Fragen der einzelnen Studiengänge ist Sache der jeweiligen Fakultäten. Auf diese Aufgaben entfallen 25 v.H. der Arbeitszeit des Klägers.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Durchführung von Einführungskursen für neu immatrikulierte Studenten

Die von hauptamtlichen Betreuern in den ersten Semesterwochen abgehaltenen Einführungskurse dienen der Vermittlung von Informationen an die ausländischen Studienanfänger über das Hochschulsystem, die Studiengänge, die Anrechnung von Auslandsstudien und Fragen des Ausländerrechts. Den Inhalt der jeweiligen Einführungskurse legen die hauptamtlichen Betreuer selbst fest. Entsprechende Aufgaben machen 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus.

4. Beratung deutscher Studenten und Wissenschaftler über Studien-, Lehr- und Forschungsmöglichkeiten im Ausland

Der Kläger erteilt entsprechende Auskünfte über Möglichkeiten und Voraussetzungen von Auslandstätigkeiten und deren jeweilige Anrechenbarkeit in der Bundesrepublik. Solche Aufgaben machen 10 v. H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus.

5. Internationale Ferienkurse der Universität H

Internationale Ferienkurse finden im Sommer eines jeden Jahres in H statt. Sie werden jeweils von rund 600 Teilnehmern aus 40 Ländern besucht. Neben den im Vordergrund stehenden deutschen Sprachkursen wird jeweils ein umfangreiches kulturelles Rahmenprogramm angeboten. Seit dem Jahre 1962 trägt der Kläger die Verantwortung für die gesamte Organisation der Ferienkurse, seit 1971 obliegt ihm deren Gesamtleitung. Hierzu gehört die jeweilige Festlegung des wissenschaftlichen Rahmenthemas in Zusammenarbeit mit dem Germanistischen Seminar und der Deutschen Fachgruppe für angewandte Sprachwissenschaft, die inhaltliche Vorbereitung der Sprachkurse sowie des Fortbildungskurses für ausländische Deutschlehrer und Germanisten in Zusammenarbeit mit den Sprachlehrern und Dozenten, die Auswahl der Hochschullehrer und der Themen für die wissenschaftlichen Vorträge des Rahmenprogramms, die Einstellung und Einweisung von jeweils rund 25 studentischen Tutoren, die gesamte finanzielle Planung, die Zusammenstellung und Publizierung des Vorprogramms sowie des endgültigen Programms, die Abhaltung von Lehrerbesprechungen über die



- 4 -

Erteilung des Sprachunterrichts, die Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse sowie die Erstellung von Gutachten über die Tätigkeit der Lehrer und Dozenten. Auf dieses Gebiet entfallen 30 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers.

6. Ausländischer Besucherdienst

Einzel- und Gruppenbesucher werden von verschiedenen Institutionen (Inter Nationes, Auswärtiges Amt, Landesregierung u.a.) jeweils beim Akademischen Auslandsamt angekündigt. Aufgabe des Klägers ist es, den Forschungs- und Interessengebieten der Besucher entsprechende Gesprächspartner zu vermitteln. Mit Besuchern, die allgemein über Forschung und Lehre in der Bundesrepublik sowie über allgemeine Hochschulfragen informiert zu werden wünschen, führt der Kläger entsprechende Gespräche, häufig auch in Englisch und Französisch. Diese Aufgaben machen 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit aus.

Seit 1975 gehört zu den Aufgaben des Klägers auch noch die Durchführung von Reintegrationsmaßnahmen für Hochschulabsolventen aus Entwicklungsländern (5 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1975 Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Tätigkeit erfordere eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, sie dürfe jedoch wegen ihrer Eigenart nicht sachwidrig in Arbeitsvorgänge zerlegt werden. Wer nicht über einen akademischen Studienabschluß verfüge, könne die ihm obliegenden Beratungsaufgaben nicht erledigen. Seine Betreuungsaufgaben bezögen sich weitgehend auf soziologische Fragen. Die mit ausländischen Wissenschaftlern zu führenden Gespräche setzten die Befähigung voraus, wissenschaftliche Zusammenhänge zu überschauen und die hochschulpolitische Situation selbständig zu analysieren. Insbesondere erfordere die Leitung der Internationalen Ferienkurse eine entsprechende akademische Qualifikation.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Dabei handele es sich nicht um eine Verwaltungstätigkeit, sondern um eine "kulturwissenschaftliche Führungsaufgabe". Soweit eine derartige Betrachtungsweise bei ihm überhaupt in Betracht komme, müsse davon ausgegangen werden, daß für 80 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben eine akademische Vorbildung unumgänglich sei. Auch die Berater in der Zentralen Studienberatung würden nach den VergGruppen II a / I b BAT vergütet. An anderen Universitäten und in anderen Bundesländern würden Angestellte mit seinen Aufgaben ebenfalls nach der VergGr. I b BAT vergütet und entsprechende Beamte nach der Besoldungsgruppe A 15 besoldet. Aus dem Schreiben der Universitätsverwaltung an ihn vom 28. November 1968 könne nicht hergeleitet werden, daß er lediglich über-tarifliche Vergütung nach der VergGr. II a BAT habe erhalten sollen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, "daß der Kläger ab 1. 7. 1975 nach Vergütungsgruppe I b BAT einzugruppieren und zu vergüten ist".

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Aufgaben des Klägers erforderten keine wissenschaftliche Ausbildung. Das gelte insbesondere für seine Beratungsaufgaben, die inhaltlich an die Studienordnungen gebunden seien. Spezielle Beratungsprobleme seien ohnehin nicht Sache des Klägers, sondern fielen in die Zuständigkeit der Zentralen Studienberatung. Wissenschaftliche Fachfragen könnten immer nur von der jeweiligen Fakultät beantwortet werden. Auch die Leitung der Internationalen Ferienkurse stelle keine höheren Anforderungen, zumal es sich dabei um eine bleibende Einrichtung handele. Da jedoch gleichwohl beim Kläger eine akademische Ausbildung als nützlich und wünschenswert anerkannt worden sei, sei er außertariflich in die VergGr. II a BAT eingruppiert worden, wie auch das Schreiben der Universitätsverwaltung vom 28. November 1968 ausweise. Wie Leiter Akademischer Auslandsämter und vergleichbare Bedienstete an anderen Universitäten und in anderen Bundesländern vergütet würden, sei rechtsunerheblich.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung der Klage nicht stattgegeben werden kann.

Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht trotz der mißverständlichen und irreführenden Antragstellung des Klägers die von ihm erhobene Klage für eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, die nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig ist. Zwar hat der Kläger ausdrücklich die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt,

"den Kläger ab 1. 7. 1975 nach Vergütungsgruppe
I b BAT einzugruppieren".

Dabei übersieht der Kläger, daß der BAT weder nach seiner alten, bis 31. Dezember 1974 anzuwendenden Fassung noch nach der Neufassung der entsprechenden Bestimmungen durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975, die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung oder Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe vorsieht. Vielmehr richtet sich wie schon nach früherem Recht auch nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung allein nach der von dem Angestellten auszuübenden Tätigkeit. Dennoch folgert aber das Landesarbeitsgericht aus dem weiteren Inhalt des Klageantrages sowie dem zu dessen Auslegung mithierananziehenden Sachvortrag des Klägers mit Recht, daß es sich auch vorliegend um eine Eingruppierungsfeststellungsklage handelt, an deren verfahrensrechtlicher Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO die Neufassung der §§ 22, 23 BAT nichts geändert hat (vgl. die Urteile des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, [demnächst] AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit jeweils weiteren Nachweisen).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Aufgrund der einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß im Anspruchszeitraum die §§ 22, 23 BAT n.F. als Vertragsrecht gegolten haben und weitergelten. Hieraus folgt, daß sich die tarifliche Mindestvergütung des Klägers aufgrund der Vertragsvereinbarungen der Parteien nach §§ 22, 23 BAT n.F. richtet und demgemäß davon abhängig ist, ob die Hälfte der seine Arbeitszeit ausfüllenden "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. I b BAT entspricht (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist im Sinne der Senatsrechtsprechung als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 - und 4. April 1979 - 4 AZR 497/77 -, beide zum Abdruck im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt, mit jeweils weiteren Nachweisen).

Rechtsirrig ist die demgegenüber auch in der Revisionserwiderung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgebrachte Rechtsauffassung des Klägers, bei akademischen Tätigkeiten und insbesondere bei seinen Aufgaben sei eine Aufteilung in "Arbeitsvorgänge" weder möglich noch sachgerecht. Dabei verkennt der Kläger, daß die Tarifvertragsparteien mit den neugefaßten §§ 22, 23 BAT eine allgemeingültige Rechtsgrundlage für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung sämtlicher Angestellten des öffentlichen Dienstes haben schaffen wollen. Ohne Rücksicht auf Art und Bedeutung der Tätigkeit des Angestellten gilt also der Begriff des "Arbeitsvorganges". Die tarifliche Mindestvergütung richtet sich demnach immer danach, wie tarifrechtlich die die Hälfte der Arbeitszeit des jeweiligen Angestellten ausmachenden "Arbeitsvorgänge" zu bewerten sind. Das gilt entgegen der Auffassung des Klägers auch bei Angestellten mit akademischer Ausbildung, mit besonders herausgehobenen Aufgaben oder Spezialisten gleich welcher Fachrichtung, soweit nicht in Einzelfällen die Tarifvertragsparteien selbst Abweichendes ausdrücklich bestimmt haben. Demgemäß hat der Senat die vorstehenden Rechtsgrundsätze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bereits u.a. bei einem Betriebsleiter für die kommunale Gas- und Wasserversorgung (Urteil vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), einem mit wichtigen Dokumentationsaufgaben im Gesamtdeutschen Institut betrauten Redakteur (Urteil vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), bei einem fremdsprachlichen Rundfunkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Urteil vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 -, [demnächst] AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975) sowie einem Redakteur mit Spezialaufgaben in der Nachrichtenzentrale dieses Amtes angewendet (Urteil vom 4. April 1979 - 4 AZR 497/77-, zum Abdruck im Nachschlagewerk des Gerichts vorgesehen). Im übrigen übersieht der Kläger, daß vorliegend im Gegensatz zu anderen Fällen, insbesondere solchen mit komplexen technischen Aufgaben der Angestellten (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, [demnächst] AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975) die Bestimmung seiner "Arbeitsvorgänge" auch keinen Schwierigkeiten begegnet, zumal die Tätigkeit des Klägers als solche unstreitig ist.

Mithin ist auch die vom Landesarbeitsgericht vertretene Rechtsauffassung, der Kläger wende sich "in seinem besonderen Fall mit Recht gegen eine Zerlegung seines Tätigkeitsbereiches in einzelne Arbeitsvorgänge", mit den zwingenden tariflichen Bestimmungen der §§ 22, 23 BAT unvereinbar. Das Landesarbeitsgericht verkennt den Rechtsbegriff des "Arbeitsvorganges" aber auch insoweit, als es ihn an anderer Stelle mit den im Tatbestand des angefochtenen Urteils zusammengestellten und unstreitigen Einzelaufgaben des Klägers identifiziert, womit es diesen Begriff zugleich in tarifwidriger Weise zur Disposition der jeweiligen Prozeßparteien bzw. Arbeitsvertragsparteien stellt (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt). Abgesehen davon spricht das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen davon, daß es "alle drei Tätigkeitsbereiche" des Klägers rechtlich würdige, während in dem Tatbestand des angefochtenen



Urteils sechs Tätigkeitsbereiche des Klägers genannt werden, zu denen unstreitig nunmehr auch noch die Einleitung von Reintegrationsmaßnahmen kommt. Mithin ist aus dem angefochtenen Urteil, insbesondere angesichts der Widersprüche zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen, auch nicht ersichtlich, welche Aufgaben des Klägers das Landesarbeitsgericht nach tariflichen Grundsätzen hat würdigen wollen.

Der danach zwingend heranzuziehende Rechtsbegriff des "Arbeitsvorganges" (§§ 22, 23 BAT n.F.) ist ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden kann (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Aus denselben Rechtsgründen ergibt sich für das Revisionsgericht aber auch die weitere rechtliche Möglichkeit, im Einzelfall bei Vorliegen der dazu erforderlichen Tatsachenfeststellungen die "Arbeitsvorgänge" des Angestellten selbst festzulegen (vgl. auch dazu das zuletzt bezeichnete Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, mit weiteren Nachweisen). Vorliegend besteht für den erkennenden Senat diese rechtliche Möglichkeit freilich nur insoweit, als der Kläger die "Internationalen Ferienkurse" der Universität H vorbereitet, leitet und abwickelt, womit 30 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

Hierbei obliegen dem Kläger unstreitig alle Leitungsaufgaben wie die Programmgestaltung, die Festlegung der zu behandelnden wissenschaftlichen Themen, die verantwortliche Zusammenarbeit mit den jeweils in Betracht kommenden Fachdisziplinen, die Gestaltung des Rahmenprogramms, die finanzielle Planung und Abwicklung sowie alle Koordinierungsfunktionen innerhalb und außerhalb der Universität. Damit besteht hier das Arbeitsergebnis in der Gestaltung, Leitung und Abwicklung des in jedem Jahr in H stattfindenden "Internationalen Ferienkurses". Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten sind insoweit feststehend und unstreitig. Die entsprechende Gestaltungs- und Leitungsaufgabe des Klägers ist auch tatsächlich abgrenzbar und für sich allein rechtlich bewertbar. Damit handelt es sich insoweit um einen einheitlichen Arbeitsvorgang.



- 10 -

Hingegen fehlt es bezüglich aller anderen Aufgaben des Klägers schon an ausreichenden Tatsachenfeststellungen zur Bestimmung der jeweiligen Arbeitsergebnisse. Dasselbe gilt bezüglich der Zusammenhangstätigkeiten und der Verwaltungsübung. Dies hat seinen Grund darin, daß für die verschiedenen Beratungs- und Betreuungsaufgaben nicht nur neben dem Kläger im Akademischen Auslandsamt noch weitere Bedienstete herangezogen werden, sondern diese Aufgaben daneben im rein fachlichen Bereiche auch noch den einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereichen obliegen. Dasselbe gilt auch, soweit der Kläger deutsche Studenten und Wissenschaftler über Auslandsprobleme zu beraten und ausländische Besucher der Universität zu betreuen hat. In allen diesen Fällen muß der Kläger nämlich unstreitig mit den einzelnen Fachbereichen sowie der allgemeinen Universitätsverwaltung zusammenarbeiten, woraus sich nach den unzureichenden bisherigen Tatsachenfeststellungen noch keine entsprechenden rechtlichen Schlüsse für Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung ziehen lassen. Dabei kommt es entscheidend auch auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten an. Hinsichtlich dieser Aufgaben des Klägers kann daher auch vom Senat nicht bestimmt werden, inwieweit sie tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind. Das Landesarbeitsgericht wird daher insoweit nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen die weiteren "Arbeitsvorgänge" des Klägers zu bestimmen und ggf. den Parteien dazu noch Auflagen zu ergänzendem Vortrag nach § 139 ZPO zu erteilen haben.

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT für den Verwaltungsdienst heranzuziehen, da es spezielle Merkmale für die Aufgaben des Klägers nicht gibt. Hiernach sind zu vergüten

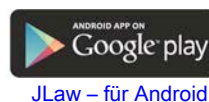
nach der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben * und

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach der VergGr. I b BAT Fallgruppe 2

Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II a erfüllen, nach 11-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. II a; wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach 15-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit nach der VergGr. II a.

Indem er sich auf die zuletzt zitierten tariflichen Tätigkeitsmerkmale beruft, begehrt der Kläger mit der Klage seine Teilnahme am Bewährungsaufstieg. Diese setzt voraus, daß die Tätigkeit des Klägers am 1. Juli 1975 den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 entsprach (vgl. Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, [demnächst] AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT mit weiteren Nachweisen). Im einzelnen müßte das nach den §§ 22, 23 BAT n.F. für wenigstens 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers ausmachen - die "Arbeitsvorgänge" zutreffen. Außerdem müßte die Tätigkeit des Klägers während der gesamten Bewährungszeit den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 entsprochen haben, wobei beim Kläger nur die zweite Alternative der 15-jährigen Bewährungszeit in Betracht kommt, die bei ihm jedoch unstreitig am 1. Juli 1975 abgelaufen war.

Rechtsfehlerhaft nimmt das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Arbeitsgericht an, daß beim Kläger die Tätigkeitsmerkmale der ersten Alternative der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT erfüllt seien. Dies ist entgegen seiner Ansicht aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich. Zwar verfügt der Kläger über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung als Volkswirt und erfüllt damit das erste subjektive Tätigkeitsmerkmal. Bezüglich aller seiner Einzelaufgaben übt der Kläger jedoch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts keine "entsprechende Tätigkeit" aus. Eine solche muß sich nämlich nach dem im Tarifwortlaut zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien sowie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang jeweils auf die konkrete wissenschaftliche Hochschulbildung des betreffenden Angestellten (z.B. als Jurist oder Volkswirt) beziehen und kann daher nur dann bejaht werden, wenn die betreffende Tätigkeit



schlechthin die Fähigkeit erfordert, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet (etwa dem juristischen oder volkswirtschaftlichen) Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln. Das wird als der neben dem subjektiven Merkmal der abgeschlossenen Hochschulbildung weiter objektiv zu fordernde sogenannte "akademische Zuschnitt" der Tätigkeit bezeichnet (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie BAG AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT). Hingegen ist es, wie insoweit zutreffend auch die Revision bemerkt, nicht ausreichend, wenn die entsprechenden Kenntnisse des Angestellten für seinen Aufgabenkreis lediglich nützlich oder erwünscht sind; sie müssen vielmehr im zuvor erläuterten Rechtssinne zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich, d.h. notwendig sein (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977).

Wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, erfordern die Aufgaben des Klägers in diesem Sinne jedoch weder Fachkenntnisse noch Erfahrungen eines Diplomvolkswirts mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung. Das wird schon daraus deutlich, daß zahlreiche der vom Kläger durchgeführten Beratungs- und Betreuungsaufgaben von Bediensteten ohne akademische Ausbildung oder mit einer anderen akademischen Ausbildung, etwa als Psychologe, durchgeführt werden und durchgeführt werden können. Dasselbe gilt auch für die dem Kläger weiter obliegende Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Ferienkurse, bei denen die entsprechenden Aufgaben jedenfalls auch von Akademikern anderer Fachsparten als der volkswirtschaftlichen durchgeführt werden könnten und an anderen Universitäten auch durchgeführt werden. Dasselbe gilt weiterhin für die Betreuung von Besuchern der Universität. Da es mithin beim Kläger an dem nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen geforderten unmittelbaren rechtlichen und tatsächlichen Bezug zwischen seiner akademischen Ausbildung als Volkswirt und seiner auszuübenden Tätigkeit fehlt, kommen für ihn im Gegensatz zu seiner und der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts die Merkmale der ersten Alternative der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT nicht in Betracht.



- 13 -

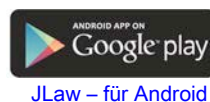
Hingegen könnte entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts die Klage dann begründet sein, wenn 50 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachende "Arbeitsvorgänge" des Klägers den Merkmalen der zweiten Alternative der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 entsprechen würden. Dies wird das Landesarbeitsgericht noch zu überprüfen haben. Dabei ist davon auszugehen, daß hier eine akademische Ausbildung nicht gefordert wird, so daß hier auch der unmittelbare rechtliche Bezug zwischen Ausbildung und Tätigkeit nicht zu bestehen braucht. Jedoch muß auch hier die Tätigkeit als solche nach dem Willen der Tarifvertragsparteien "akademischen Zuschnitt" haben. Im Regelfall wird also auch hier eine Tätigkeit gefordert, die ihrerseits die Befähigung verlangt, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Da bei der zweiten Alternative der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 seitens der Tarifvertragsparteien jedoch von dem tariflichen Erfordernis einer konkreten akademischen Ausbildung abgesehen wird, kann hier eine "entsprechende Tätigkeit" ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn die betreffende Aufgabe des Angestellten ohne unmittelbaren Bezug zu einer konkreten akademischen Fachdisziplin gleichwohl ein Urteilsvermögen, einen Bildungsstand und ein Allgemeinwissen eines gleich in welchem oder welchen Fachgebieten ausgebildeten Akademikers, also eine nicht fachspezifische, sondern allgemeine akademische Qualifikation fordert (vgl. dazu das Urteil des Senats BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT). Anhaltspunkt dafür kann sein, daß - wie auch bei einzelnen Aufgaben des Klägers - zugleich Fachkenntnisse und Erfahrungen auf mehreren akademischen Fachgebieten nebeneinander gefordert werden. Dem müssen dann freilich auch wegen der geforderten rechtlichen Gleichwertigkeit von subjektiven und objektiven Tätigkeitsmerkmalen die persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen des jeweiligen Angestellten entsprechen. Dies wird jedoch hier vom beklagten Land offensichtlich zugestanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

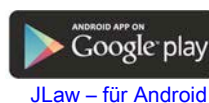
Nach den Feststellungen und insoweit zutreffenden rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts liegen diese außergewöhnlichen rechtlichen Voraussetzungen beim Kläger insoweit vor, als ihm die Vorbereitung, Leitung und Abwicklung der "Internationalen Ferienkurse" obliegt. Diese Tätigkeit kann nach den auch von der Revision nicht gerügten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nämlich von einem Bediensteten ohne akademische Vorbildung in der Regel nicht erledigt werden. Andererseits erfordert sie aber keine akademische Hochschulbildung in einer konkreten wissenschaftlichen Fachsparte. Gleichwohl handelt es sich jedoch bei den Ferienkursen um eine akademische Hochschulveranstaltung, die im wesentlichen wissenschaftlichen Charakter trägt und ein enges fachliches Zusammenwirken mit den verschiedensten Fachdisziplinen der Universität erforderlich macht. Dasselbe gilt auch für die jeweilige Programmgestaltung und die Auswahl der zu behandelnden Themen. Dem kann das beklagte Land nicht erfolgreich mit der Einwendung der Revision begegnen, die Ferienkurse seien eine sich wiederholende Angelegenheit. Dieser Umstand ändert nämlich nichts an ihrem akademischen Charakter. Außerdem wechselt unstreitig ihre Thematik ständig. Damit entspricht jedenfalls bereits ein 30 v.H. der Arbeitszeit des Klägers umfassender "Arbeitsvorgang" den Merkmalen der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT.

Daher wird das Landesarbeitsgericht nunmehr nur noch zu überprüfen haben, ob das auch noch für wenigstens weitere 20 v.H. der Arbeitszeit des Klägers ausmachende "Arbeitsvorgänge" zutrifft. Dabei wird es zu beachten haben, daß angesichts der eindeutig gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmale lediglich protokollarischen Fragen und Wertungen keine rechtliche Bedeutung zukommt. Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, ob auch insoweit vom Kläger eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben ist. Dabei wird auch, worauf mit Recht das Arbeitsgericht verweist, zu beachten sein, daß verschiedene in Betracht kommende berufliche Tätigkeiten (wie die der Soziologen und Psychologen) sowohl von Akademikern als auch von Nichtakademikern je nach ihrer verschiedenen Ausbildung ausgeübt werden können.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Hingegen übersieht der Kläger, daß es einen "automatischen" Übergang von der VergGr. II a in die VergGr. I b BAT nicht gibt. Aus dem gleichen Grunde kann der Kläger dem beklagten Lande auch nicht erfolgreich den Vorwurf eines Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) machen, wenn dieses sich darauf beruft, der Kläger erfülle die Merkmale der VergGr. II a BAT nicht (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, [demnächst] AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Der Kläger übersieht auch, daß es rechtsunerheblich ist, aus welchem Grunde er bisher nach der VergGr. II a BAT vergütet worden ist, so daß es auch auf den Inhalt des Schreibens der Universitätsverwaltung an ihn vom 28. November 1968 nicht ankommt; zudem kann daraus nach seinem Inhalt entgegen der Auffassung des beklagten Landes ohnehin nicht hergeleitet werden, ob der Kläger übertariflich nach der VergGr. II a BAT hat vergütet werden sollen oder ob man bei ihm seitens des beklagten Landes die tariflichen Tätigkeitsmerkmale als erfüllt angesehen hat. Entgegen der Auffassung des Klägers und des Landesarbeitsgerichts kommt es, wie schon das Arbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, auch nicht darauf an, wie sonstige Betreuer für Studenten oder die Leiter Akademischer Auslandsämter vergütet, wie entsprechende Beamte besoldet und wie die Verhältnisse an den Universitäten in anderen Bundesländern gelagert sind (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 11. April 1979 - 4 AZR 567/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen, auch die Urteile des Senats vom 14. März 1979 - 4 AZR 435/77 -, [demnächst] AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Allein entscheidend ist vielmehr, ob der Kläger die von ihm für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt oder nicht.

Da aus Gründen des materiellen Rechts zurückzuverweisen ist, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Großenteils sind sie schon deswegen unbeachtlich, weil sie erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist angebracht worden sind. Außerdem übersieht die Revision, daß der Sachverhalt unstreitig und daher für Rügen aus § 286 ZPO kein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

